

Eckermann & Krauß

Gemeinde Wölfersheim

Ermittlung angemessener

Pauschalsätze

für die Leistungen der

Freiwilligen Feuerwehr

der Gemeinde Wölfersheim



Inhaltsverzeichnis

1	Auftragsgegenstand und Ausgangslage	4
2	Pauschalsätze für den Feuerwehr-Kostenersatz	6
3	Basisfestlegungen der Pauschalsatzkalkulation	9
3.1	Referenzzeitraum	9
3.2	Pauschalsatzmaßstab und Zahl der Maßstabseinheiten.....	9
4	Kostenartenrechnung	11
4.1	Personalkosten.....	11
4.2	Kosten für Sach- und Dienstleistungen	11
4.3	Sonstige Betriebskosten.....	12
4.4	Kalkulatorische Abschreibungen	13
4.4.1	<i>Datenbasis</i>	13
4.4.2	<i>Abschreibungsmethode</i>	13
4.4.3	<i>Abschreibungsbasis</i>	13
4.4.4	<i>Abschreibungswerte</i>	14
4.5	Verzinsung des Anlagekapitals	14
4.5.1	<i>Datenbasis</i>	14
4.5.2	<i>Verzinsungsmethode</i>	14
4.5.3	<i>Kalkulationszinssatz</i>	15
4.5.4	<i>Verzinsungswerte</i>	16
4.6	Interne Leistungsverrechnungen	16
4.7	Kostenmindernde Erlöse	17
4.8	Abgrenzung neutraler Aufwendungen und Erträge	17
4.9	Zusammenfassung der Kostenartenrechnung	18

5	Kostenstellenrechnung	19
5.1	Struktur der Hilfs- und Hauptkostenstellen	19
5.2	Verteilung der Primärkosten auf Hilfs- und Hauptkostenstellen	20
5.2.1	<i>Verteilung der Personalkosten.....</i>	<i>20</i>
5.2.2	<i>Verteilung der Sach- und Dienstleistungen</i>	<i>20</i>
5.2.3	<i>Verteilung der sonstigen Betriebskosten</i>	<i>20</i>
5.2.4	<i>Verteilung der kalkulatorischen Abschreibungen.....</i>	<i>20</i>
5.2.5	<i>Verteilung der Verzinsung des Anlagekapitals</i>	<i>20</i>
5.2.6	<i>Verteilung der internen Leistungsverrechnungen</i>	<i>20</i>
5.2.7	<i>Verteilung der kostenmindernden Erlöse.....</i>	<i>20</i>
5.3	Verteilung der Sekundärkosten von Hilfs- auf Hauptkostenstellen.....	21
5.3.1	<i>Umlage der Hilfskostenstelle „Verwaltungs- und Gemeinkosten“</i>	<i>21</i>
5.3.2	<i>Umlage der Hilfskostenstelle „Gebäude“</i>	<i>21</i>
5.4	Abzug Vorteil der Allgemeinheit	21
6	Kostenträgerrechnung	22
6.1	Pauschalsätze für Personal.....	23
6.2	Pauschalsätze für Fahrzeuge.....	24
6.3	Pauschalsätze Einsatznachbereitung	25
6.4	Pauschalsätze für standardisierte Einsätze.....	26
6.5	Kosten für Fremdpersonal und -gerät sowie weitere Auslagen.....	26
7	Ergebnis.....	27
	Anlage 1 Kostenartenrechnung	
	Anlage 2 Kostenstellenrechnung	
	Anlage 3 Kostenträgerrechnung	

1 Auftragsgegenstand und Ausgangslage

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Wölfersheim hat uns im Juni des Jahres 2020 damit beauftragt, Pauschalsätze im Sinne des § 61 Abs. 5 HBKG für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Wölfersheim zu ermitteln. Die Kalkulation wurde im Zeitraum Juli 2020 bis September 2020 durchgeführt.

Für die Durchführung der Kalkulation standen uns folgende Unterlagen und Daten zur Verfügung:

- Eine Aufstellung der Haushaltsplanwerte des Haushaltsplans 2020 für das Produkt 021301 „Feuer- und Katastrophenschutz“,
- produktbezogene Summen- und Saldenlisten der Jahre 2017 bis 2019,
- eine produktbezogene Aufstellung der Einzelbuchungen (Sachposten),
- ein aktueller produktbezogener Einzelanlagennachweis,
- Softwareauswertungen zu den Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr (Einsatzstatistik),
- einen Grundsatzbeschluss der Gemeindevertretung zum Neubau des Feuerwehrstützpunkts Melbach/Södel sowie
- eine Auswertung aller produktbezogenen Einzelbuchungen des Jahres 2019,
- weitere Einzelauswertungen und Mitteilungen zu speziellen Sachverhalten.

Als Ansprechpartner für die Erteilung von Auskünften standen uns Herr Höhe, Frau Schmitt sowie Herr Spengler zur Verfügung. Die Kalkulationsfortschritte wurden zunächst fernmündlich und abschließend in einer Besprechung am 16. September 2020 abgestimmt.

Die der Gemeinde Wölfersheim nach dem Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetz (HBKG) obliegenden Aufgaben werden durch die Freiwillige Feuerwehr Wölfersheim ausschließlich mit ehrenamtlichen Angehörigen der Einsatzabteilung ausgeführt. In der Gemeinde Wölfersheim bestehen fünf Feuerwehrstandorte. In Zukunft ist es geplant, durch einen Neubau die Ortsteile Södel und Melbach zu einem gemeinsamen Standort zusammen zu führen.

Der Auftrag bestand darin, angemessene Pauschalsätze für den Ersatz der der Feuerwehr bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 61 Abs. 2 bis 4 entstandenen Kosten einschließlich der Erstattungen nach § 11 Abs. 8 Satz 1 und 5 HBKG und § 17 Abs. 3 HBKG zu ermitteln, die in die örtliche Satzung übernommen werden sollen. Die Angemessenheit der Pauschalsätze sollte im Hinblick auf § 61 Abs. 5 HBKG dahingehend bestimmt werden, dass eine Eigenbeteiligung der Gemeinde Wölfersheim an den Vorhaltekosten vorgesehen wird, die die Vorteile für die Allgemeinheit angemessen berücksichtigt.

Die Gemeinde Wölfersheim erhebt bereits pauschalisierte Kostensätze gemäß der von der Gemeindevertretung am 06. November 2012 beschlossenen Satzung über Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Wölfersheim. Nach nunmehr acht Jahren ist eine Pauschalsatzanpassung geboten.

2 Pauschalsätze für den Feuerwehr-Kostenersatz

Der Einsatz der öffentlichen Feuerwehren ist bei Bränden und im Falle einer Katastrophe infolge von Naturereignissen für den Geschädigten nach § 61 Abs. 1 HBKG grundsätzlich kostenfrei. Abweichend hiervon sind Gemeinden jedoch nach § 61 Abs. 2 HBKG berechtigt, Ersatz der der Feuerwehr bei der Erfüllung ihrer Aufgaben entstandenen Kosten zu verlangen

- von der Brandstifterin oder dem Brandstifter, die oder der nicht selbst Geschädigte oder Geschädigter ist,
- von der Geschädigten oder dem Geschädigten, wenn sie oder er den Einsatz der Feuerwehr vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat,
- von der Fahrzeughalterin oder dem Fahrzeughalter oder der Fahrzeugführerin oder dem Fahrzeugführer, wenn der Brand beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist,
- von der Betreiberin oder dem Betreiber, wenn der Einsatz der Feuerwehr bei einer Anlage mit besonderem Gefahrenpotenzial erforderlich geworden ist,
- von der Betreiberin oder dem Betreiber von Gewerbe- oder Industriebetrieben für aufgewendete Sonderlöschmittel bei Bränden in den Gewerbe- und Industriebetrieben,
- von der Person, die wider besseres Wissen oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert,
- von der Eigentümerin oder dem Eigentümer oder der Besitzerin oder dem Besitzer einer Brandmeldeanlage, wenn diese Anlage einen Fehlalarm auslöst und
- von der Person, die den Einsatz der Feuerwehr durch nicht angezeigtes, aber anzeigepflichtiges Verbrennen von Abfällen verursacht hat.

Gemäß § 61 Abs. 3 HBKG sind für alle übrigen Leistungen, insbesondere in Fällen der Allgemeinen Hilfe, die Kosten nach allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen oder nach örtlichen Gebührenordnungen zu erstatten. Kostenpflichtig ist hierbei

- die Person, deren Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat,
- die Person, die die tatsächliche Gewalt über eine Sache oder ein Tier ausübt, deren oder dessen Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder die Eigentümerin oder der Eigentümer einer solchen Sache oder eines solchen Tieres,

- die Person, auf deren Verlangen oder in deren Interesse die Leistung erbracht wurde, insbesondere bei Falschalarmen durch Kommunikationsmittel mit automatischer Ansage oder Anzeige, die keine Brandmeldeanlagen sind oder Meldung von Sicherheitsunternehmen oder anderen Personen, die im Auftrag der Eigentümerin, des Eigentümers, der Besitzerin oder des Besitzers tätig werden,
- der Leistungserbringer im Rettungsdienst oder beim Krankentransport, wenn dieser sich zur Erfüllung seines Rettungsdienst- oder Krankentransportauftrags der Unterstützung der Feuerwehr bedient,
- die Fahrzeughalterin oder der Fahrzeughalter, wenn die Fehlfunktion des auf dem 112-Notruf basierenden bordeigenen eCall-Systems in Kraftfahrzeugen deren Betrieb zugeordnet werden kann,
- die Betreiberin oder der Betreiber eines TPS-eCall-Systems, wenn technisch bedingte Falschalarme oder böswillige Alarme im Rahmen eines TPS-eCall-Notrufes durch Dritte übermittelt werden.

Für den Ersatz der der Feuerwehr bei der Erfüllung ihrer Aufgaben entstandenen Kosten können die Gemeinden gemäß § 61 Abs. 5 HBKG Pauschalsätze durch örtliche Gebührenordnungen festlegen.

Auch bei Anwendung der Pauschalierung handelt es sich um einen Kostenersatz und nicht um eine Benutzungsgebühr im Sinne des § 10 KAG. Zwar lässt § 61 Abs. 5 HBKG die Anwendbarkeit des § 10 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2 und 3 KAG zu, macht den Kostenersatz damit aber nicht zu einer Gebühr im Sinne des § 10 KAG. Die Beschränkung der Anwendbarkeit des § 10 KAG auf Abs. 1 Satz 2 („Die Gebührensätze sind in der Regel so zu bemessen, dass die Kosten der Einrichtung gedeckt werden.“) und Abs. 2 Satz 2 und 3 („Zu den Kosten zählen insbesondere Aufwendungen für die laufende Verwaltung und Unterhaltung der Einrichtung, Entgelte für in Anspruch genommene Fremdleistungen, angemessene Abschreibungen sowie eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals. Bei der Verzinsung bleibt der aus Beiträgen und Zuschüssen Dritter aufgebrauchte Kapitalanteil außer Betracht.“) verdeutlicht, dass die Bestimmungen des § 10 KAG nicht in Gänze anwendbar sind. Beispielsweise wird die nach § 10 Abs. 2 Satz 5 KAG zulässige Abschreibung auf den Wiederbeschaffungszeitwert von der Anwendbarkeit ausgeschlossen. Stattdessen bestimmt § 61 Abs. 5 HBKG, dass den Gemeinden eine angemessene Eigenbeteiligung zuzumuten ist, die die Vorteile für die Allgemeinheit angemessen berücksichtigen soll.

Die Vorhaltekosten des Brandschutzes waren nach Rechtsprechung des hessischen VGH in Kassel nur zu einem Bruchteil in die Kalkulation der Pauschalsätze mit einzubeziehen. Das Urteil des HessVGH vom 22. August 2007 (Az. 5 UE 1734/06), wonach die Vorhaltekosten des Brandschutzes nur mit dem Zeitanteil der Jahreseinsatzstunden im Verhältnis zu den Gesamtzeitstunden eines Jahres (365 Tage x 24 Stunden = 8.760 Stunden pro Jahr) in einen Pauschalsatz mit einbezogen werden dürfen, bezog sich auf die alte Fassung des HBKG, die vor dem 1. Januar 2010 galt. Hierin hieß es in § 61 Abs. 2, dass die Gemeinde berechtigt ist, „Ersatz der durch den Einsatz der Feuerwehr entstandenen Kosten zu verlangen“. Der HessVGH verdeutlichte, dass mit dieser Formulierung nur die einsatzbedingten (variablen) Kosten sowie die nur zeitanteiligen Vorhaltekosten gemeint sein können.

Diese Rechtsprechung ist aber zwischenzeitlich aufgrund einer Änderung der gesetzlichen Grundlagen obsolet. In der ab dem 1. Januar 2010 gültigen Fassung heißt es nämlich in § 61 Abs. 2 HBKG, dass die Gemeinde berechtigt ist, „Ersatz der der Feuerwehr bei der Erfüllung ihrer Aufgaben entstandenen Kosten zu verlangen“. Diese Formulierung wurde gemäß Drucksache des Hessischen Landtages Nr. 18/856 vom 30. Juni 2009 gezielt gewählt, damit „die Vorhaltekosten der Feuerwehren bei der Festsetzung von Pauschalsätzen für kostenpflichtige Feuerwehreinsätze in stärkerem Maße als bisher einbezogen werden dürfen“ (S. 19 der Drucksache). Gleichzeitig wird hier (nur noch) eine angemessene Eigenbeteiligung der Gemeinden an den Vorhaltekosten vorgesehen, über die die Vorteile für die Allgemeinheit angemessen berücksichtigt werden sollen.

3 Basisfestlegungen der Pauschalsatzkalkulation

Die Pauschalsätze für den Kostenersatz wurden nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen, insbesondere nach den Grundsätzen der Kosten- und Leistungsrechnung, ermittelt.

3.1 Referenzzeitraum

Der Referenzzeitraum ist der Zeitraum, auf den sich die Vorausberechnung stützt.

Nach § 10 Abs. 2 Satz 6 KAG kann ein Kalkulationszeitraum auf bis zu fünf Jahre festgelegt werden. § 10 Abs. 2 Satz 6 KAG ist allerdings nicht von dem Verweis des § 61 Abs. 5 HBKG auf das KAG umfasst. Dennoch sollte es möglich sein, die Pauschalsätze über eine mehrjährige Betrachtung zu kalkulieren und einen Zeitraum zu bestimmen, nach dessen Ablauf jeweils eine neue Gebührenordnung mit aktualisierten Pauschalsätzen festzusetzen ist.

Absprachegemäß wurde ein Referenzzeitraum von zwei Jahren bestimmt. Er bezieht sich auf die Kalenderjahre 2021 und 2022. Die sich aus dieser Kalkulation ergebenden Pauschalsätze werden mit Wirkung vom Tag nach der Bekanntmachung der Gebührenordnung, frühestens aber zum 1. Januar 2021 in Kraft gesetzt.

Da es sich bei den Pauschalsätzen nicht um Benutzungsgebühren im Sinne des § 10 KAG handelt, sondern um einen bedingten Kostenersatz, der aus allgemeinen Steuermitteln aufgestockt werden muss, werden die Bestimmungen zu Kostenüber- und -unterdeckungen im Sinne des § 10 Abs. 2 Satz 7 HKAG obsolet. Aus diesem Grund werden weder Kostenunterdeckungen aus der Vergangenheit im derzeitigen Kalkulationszeitraum ausgeglichen, noch ist es vorgesehen, Kostenunterdeckungen des derzeitigen Kalkulationszeitraums in einen Folgekalkulationszeitraum mit einzubeziehen.

3.2 Pauschalsatzmaßstab und Zahl der Maßstabseinheiten

Für die Bemessung der Leistungsanspruchnahme ist ein Maßstab festzulegen. Dieser ist bei Benutzungsgebühren gemäß § 10 Abs. 3 KAG „nach Art und Umfang der Inanspruchnahme der Einrichtung“ zu bestimmen. Die Art der Leistungsanspruchnahme ergibt sich bei den Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Wölfersheim daraus, ob personelle, fahrzeugbezogene oder sonstige Ressourcen beansprucht wurden. Bei den Fahrzeugen wird nach der Art des Fahrzeugs unterschieden.

Der Umfang der Leistungsanspruchnahme bemisst sich insbesondere nach dem zeitlichen Ausmaß der eingesetzten Personen, Fahrzeuge und Geräte.

Für Einsätze aufgrund von Fehlalarmierungen durch automatische Brandmeldeanlagen wird die Leistungsinanspruchnahme pauschaliert je Fall bemessen. Aufgrund der Häufigkeit und des hohen Standardisierungsgrades dieser Einsatzarten ist eine gänzliche Pauschalierung hier gerechtfertigt.

Zur Prognose der Zahl der Maßstabseinheiten im Kalkulationszeitraum wurde die Einsatzstatistik der Jahre 2017 bis 2019 zugrunde gelegt. Dabei wurde die Zahl der Maßstabseinheiten für jede Leistungsart individuell betrachtet.

Bei den ermittelten Fallzahlen wurden sowohl entgeltliche als auch unentgeltliche Einsätze berücksichtigt, da es aus Sicht der betriebswirtschaftlichen Kostenermittlung irrelevant ist, ob es sich um einen Einsatz handelt, der aufgrund rechtlicher Bestimmungen von einem Kostenersatz befreit ist oder nicht.

Mitunter sind kalkulationsrelevante Fahrzeuge und Geräte allerdings nur sehr selten im Einsatz. Der seltene Einsatz ist zunächst aus Sicht der Gefahrenprävention positiv zu werten. Aus betriebswirtschaftlicher Sicht führt ein seltener Einsatz jedoch zu hohen Kosten je Einsatz, da der jährliche Umfang der Einsätze sich bei der Ermittlung des Pauschalsatzes im Divisor widerspiegelt. Die Gemeinden haben sich nach § 61 Abs. 5 HBKG angemessen an den Vorhaltekosten der Feuerwehr zu beteiligen. Diesem Grundsatz wird durch einen Pauschalabzug von 20% der Gesamtkosten Rechnung getragen. Ein solcher prozentualer Pauschalabzug ist aber für Fahrzeuge und Geräte mit geringen Einsatzzeiten im Hinblick auf das Übermaßverbot noch nicht ausreichend. Vielmehr soll dieser Abzug von Vorhaltekosten gerade verhindern, dass die Kosten von selten genutzten Fahrzeugen und Geräten auf die wenigen Kostenersatzpflichtigen umgelegt werden und damit zu immensen Pauschalsätzen führen. Solange die unentgeltlichen Einsatzstunden in den Divisor mit einbezogen wurden wäre eine Pauschalsatzermittlung nur dann zu beanstanden, wenn durch sie das Übermaßverbot missachtet werden würde (vgl. hierzu OVG Lüneburg, Urteil vom 28. Juni 2012 – 11 LC 234/11 –, juris).

Aufgrund der niedrigen Fahrzeugeinsatzstunden pro Jahr wurde zur Vermeidung eines Übermaßes für alle Fahrzeuge ein Mindestumfang von 142 Stunden und für die Anhänger und das Rettungsboot ein Mindestumfang von 40 Stunden angesetzt. Weiterhin wurden bei den Einsatzkräften statt der durchschnittlich 1.113 jährlichen Einsatzstunden bzw. 118 jährliche Stunden Brandsicherheitsdienst mindestens 2.000 Einsatzstunden und 200 Stunden für Brandsicherheitsdienste und bei der Anzahl der Atemschutznachbereitungen jeweils 250 Einheiten angenommen.

4 Kostenartenrechnung

Grundlage einer Gebührenkalkulation sind nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ermittelte Kosten (§ 10 Abs. 2 Satz 1 KAG). Dabei sind alle entstehenden Kosten zu decken, die aber grundsätzlich nicht überschritten werden dürfen (§ 10 Abs. 1 KAG). Der Kostenbegriff bezieht sich auf das interne Rechnungswesen, also auf die Kosten- und Leistungsrechnung, wodurch er von den haushalts- und zweckverbandsrechtlichen Bestimmungen abweichen kann.

Auch wenn § 10 Abs. 2 Satz 1 KAG nicht unmittelbar von dem Verweis des § 61 Abs. 5 Satz 2 HBKG umfasst ist, erfolgt die Kalkulation der Pauschalsätze mangels abweichender Bestimmungen nach diesen betriebswirtschaftlichen Grundsätzen.

4.1 Personalkosten

Direkt zugeordnete Personalaufwendungen bestehen beim Produkt 021301 „Feuer- und Katastrophenschutz“ nicht. Zwar werden durchaus unmittelbare und mittelbare Verwaltungstätigkeiten für den Brandschutz ausgeübt – diese werden jedoch nicht als Personalaufwendungen, sondern als Kosten aus internen Leistungsverrechnungen dem Brandschutz zugeordnet.

4.2 Kosten für Sach- und Dienstleistungen

Zur Prognose der Entwicklung der Kosten für Sach- und Dienstleistungen wurden für das Jahr 2021 die Planwerte aus der mittelfristigen Ergebnisplanung des Haushaltsplans 2020 zugrunde gelegt. Die zu erwartende allgemeine Preissteigerung für das Jahr 2022 gegenüber dem Jahr 2021 wurde für den Kalkulationszeitraum vorsichtig mit 1,5% geschätzt.

Insgesamt ergibt sich daraus folgende Fortschreibung der Sach- und Dienstleistungen:

Sachkonto Kontenbezeichnung	Kalkulationsansatz		Kalk.-Mittelwert 2021/2022
	2021	2022	
6051000 Strom	5.000 €	5.075 €	5.038 €
6052000 Gas	12.000 €	12.180 €	12.090 €
6055000 Treibstoffe	6.500 €	6.598 €	6.549 €
6056000 Wasser	300 €	305 €	302 €
6057000 Abwasser	500 €	508 €	504 €
6061000 Materialaufw. für Gebäude u. Außenanlagen	1.500 €	1.523 €	1.511 €
6063000 Materialaufw. für Einrichtungen und Ausstattungen	23.500 €	23.853 €	23.676 €
6070000 Aufw. für Berufskleidung, Arbeitsschuttmittel	20.000 €	20.300 €	20.150 €
6081000 Reinigungsmaterial	200 €	203 €	202 €
6089000 übriger sonstiger Materialaufwand	1.200 €	1.218 €	1.209 €
6131000 Aufw. Entsch. ehrenamtl. Tätige (sow. N. Hkto 678)	20.000 €	20.300 €	20.150 €
6139000 sonstige weitere Fremdleistungen	0 €	0 €	0 €
6161000 Instandh. Gebäude, Außenanl. (Bauunterhaltung)	5.000 €	5.075 €	5.038 €
6164000 Instandhaltung von Fahrzeugen	24.000 €	24.360 €	24.180 €
6166000 Wartungskosten	3.000 €	3.107 €	3.054 €
6171000 Aufwendungen für Fremdensorgung/Restmüll	400 €	406 €	403 €
6171010 Aufwendungen für Entsorgung wiederverwertb. Abfälle	2.100 €	2.132 €	2.116 €
6173000 Fremdreinigung	1.500 €	1.523 €	1.511 €
6730000 Gebühren	300 €	305 €	302 €
6810000 Aufw. für Zeitungen u Fachlit. d. Verw. u ähnl. Ei	1.200 €	1.218 €	1.209 €
6832000 Telefonkosten	3.500 €	3.553 €	3.526 €
6880000 Aufw. Für Fort- und Weiterbildung	15.000 €	15.225 €	15.113 €
6900100 Beiträge f. Gebäudebezogene Versicherungen	2.500 €	2.538 €	2.519 €
6901000 Kfz-Versicherungsbeiträge	6.000 €	6.090 €	6.045 €
6909000 Beiträge für sonstige Versicherungen	10.000 €	10.150 €	10.075 €
6910000 Beitr. Wirtschaftsverb. & Berufsvertr, sonst. Vere	1.000 €	1.015 €	1.008 €
6993000 übrige sonstige betriebliche Aufwendungen	7.000 €	7.105 €	7.053 €
Summe	173.200 €	175.860 €	174.530 €

4.3 Sonstige Betriebskosten

Für die sonstigen Betriebskosten wurden ebenfalls die Planwerte aus 2020 zugrunde gelegt und eine Preissteigerung von 1,5 % berücksichtigt.

Sachkonto Kontenbezeichnung	Kalkulationsansatz		Kalk.-Mittelwert 2021/2022
	2021	2022	
7128000 Zuschüsse für laufende Zwecke an übrige Bereiche	20.000 €	20.300 €	20.150 €
7020000 Grundsteuer	300 €	300 €	300 €
Summe	20.300 €	20.600 €	20.450 €

4.4 Kalkulatorische Abschreibungen

Kalkulatorische Abschreibungen stellen den Werteverzehr dar, der dem Anlagevermögen durch Wertverlust unterliegt. Sie können aufgrund abweichender Nutzungsdauern, einer abweichenden Aktivierbarkeit oder einer abweichenden Abschreibungsbasis von den Abschreibungen des externen Rechnungswesens abweichen.

4.4.1 Datenbasis

Datenbasis für die ermittelten Abschreibungen sind die Daten aus der Anlagenbuchhaltung der Gemeinde Wölfersheim. Sie beinhalten das Anlagevermögen mit Stand vom 31. Dezember 2019. Zu- und Abgänge der Folgejahre wurden anhand des Investitionsprogramms fortgeschrieben und anteilige Abschreibungen aus Neuinvestitionen entsprechend berücksichtigt. Für den Anschaffungszeitpunkt, der für den Beginn des Abschreibungslaufs maßgeblich ist, wurde jeweils die Jahresmitte (1. Juli) unterstellt, sofern keine hiervon abweichenden Informationen vorlagen.

4.4.2 Abschreibungsmethode

Es stehen verschiedene Abschreibungsmethoden zu Verfügung. Bei der linearen Abschreibung werden die Anschaffungs- und Herstellungskosten in gleichmäßigen Raten auf den Zeitraum der Nutzung der entsprechenden Anlagen verteilt. Bei Abschreibungen auf den Wiederbeschaffungszeitwert werden anstelle der statischen Anschaffungs- und Herstellungskosten die dynamischen Wiederbeschaffungszeitwerte zur Abschreibungsberechnung zugrunde gelegt.

Als Abschreibungsmethode wurde die lineare Abschreibung flächendeckend beibehalten.

4.4.3 Abschreibungsbasis

In einer Gebührenkalkulation können nach § 10 Abs. 2 S. 5 KAG anstelle der Anschaffungs- und Herstellungskosten auch Wiederbeschaffungszeitwerte als Basis der Abschreibungsberechnung dienen. § 10 Abs. 2 S. 5 KAG ist jedoch nicht von dem Verweis des § 61 Abs. 5 HBKG umfasst. Das deutet darauf hin, dass der Gesetzgeber sich bewusst dafür entschieden hat, die Wiederbeschaffungszeitwertabschreibung von der Pauschalierungsmöglichkeit des Kostenersatzes nach dem HBKG auszuschließen.

Aus diesem Grund werden ausschließlich Abschreibungen auf Anschaffungs- und Herstellungskosten gebildet. Eine Saldierung mit Drittfinanzierungsanteilen (Zuschüssen) wurde nicht vorgenommen, sondern kostenmindernde Erlöse aus der Auflösung von Sonderposten berücksichtigt. Die Abschreibungsaufwendungen und die Auflösungserlöse saldieren sich dann zum gleichen Wert, als wäre der saldierte Anschaffungswert abgeschrieben worden.

4.4.4 Abschreibungswerte

Aus den vorgenannten Grundlagen ergeben sich für den Kalkulationszeitraum Abschreibungen in nachfolgend aufgeführter Höhe:

Sachkonto	Kontenbezeichnung	Kalkulationsansatz		Kalk.-Mittelwert
		2021	2022	2021/2022
6620000	Abschr. Gebäude u. -einr., SachAnlag., InfrStrktV	18.216 €	73.716 €	45.966 €
6630000	Abschr. auf techn. Anlagen u. Maschinen	7.446 €	7.446 €	7.446 €
6642000	Abschr. auf Betriebsausstattung	8.042 €	13.672 €	10.857 €
6643000	Abschr. auf Fuhrpark	26.570 €	29.252 €	27.911 €
6650000	Abschreibung geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG)	255 €	63 €	159 €
Summe		60.529 €	124.149 €	92.339 €

4.5 Verzinsung des Anlagekapitals

Bei Gebührenkalkulationen werden anstelle der im externen Rechnungswesen zu verbuchenden Zinsaufwendungen für Darlehen sogenannte kalkulatorische Zinsen angesetzt. So zählt nach § 10 Abs. 2 Satz 2 HKAG zu den ansatzfähigen Kosten „eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals“. Diese Verzinsung berücksichtigt nicht nur, dass (zahlungswirksame) Zinsen für fremdfinanziertes Betriebsvermögen anfallen, sondern auch, dass das zur Finanzierung des Betriebsvermögens eingebrachte Eigenkapital durch anderweitigen Einsatz (z.B. als Finanzanlage) hätte Zinserträge bringen können, die durch den betrieblichen Einsatz ausbleiben. Auch hier wird die vorstehende Regelung, mangels abweichender Bestimmungen, zur Kalkulation des Kostenersatzes angewendet.

4.5.1 Datenbasis

Als Datenbasis wurden die in Gliederungspunkt 4.4.1 aufgezeigten Daten übernommen. Bei der Verzinsung blieb gemäß § 10 Abs. 2 Satz 3 HKAG der aus Spenden und Zuschüssen Dritter aufgebrauchte Kapitalanteil außer Betracht.

4.5.2 Verzinsungsmethode

Zur Ermittlung der kalkulatorischen Verzinsung wurde die Durchschnittswertmethode angewandt. Hierbei wurde, sofern es sich um Anlagegüter handelte, die einer zeitlich begrenzten Nutzung unterlagen, der halbe Anschaffungswert als mittlerer Restbuchwert und im Übrigen der volle Anschaffungswert zugrunde gelegt.

Bereits abgeschriebene Vermögensgegenstände und Anlagen im Bau wurden hierbei nicht verzinst. Außerdem wurden die nach § 10 Abs. 2 Satz 3 KAG nicht verzinsbaren Anlagebestandteile bei der Berechnung der Verzinsung außer Acht gelassen, indem die mittleren Restbuchwerte der Sonderposten aus Investitionszuschüssen, Spenden und Schenkungen analog

der mittleren Restbuchwerte des Anlagevermögens mit negativem Vorzeichen in die Berechnung einbezogen wurden, sofern solche vorlagen. Die Restbuchwerte beziehen sich auch hier auf die um zwischenzeitliche Abschreibungen verminderten historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten. Geplante Investitionen wurden mit dem Jahr ihrer voraussichtlichen Fertigstellung als Zugang zum Anlagevermögen berücksichtigt.

4.5.3 Kalkulationszinssatz

Es ist üblich, einen kalkulatorischen Mischzinssatz aus dem Guthaben- und Darlehenszinssatz zu bilden, der (sofern feststellbar) auf dem Verhältnis des eingesetzten Eigenkapitals zum Fremdkapital beruht. Zu beachten ist, dass hier nicht zwangsläufig vom jeweils aktuell gültigen Zinssatz ausgegangen werden kann. Das OVG NW hat in seinem Urteil vom 5. August 1994 (Az. 9 A 1248/92) zutreffend formuliert: „Da es sich um einen kalkulatorischen Zins handelt, der sich auf den gesamten Restbuchwert, mithin auf Anlagegüter unterschiedlichsten Alters bezieht, können für die Bestimmung des Zinssatzes nicht die in der jeweiligen Gebührenperiode am Kapitalmarkt herrschenden Verhältnisse, sondern nur langfristige Durchschnittsverhältnisse maßgebend sein.“ Ein solcher Durchschnitt sollte die Anschaffungsjahre und –kosten des noch immer genutzten Anlagevermögens berücksichtigen und könnte sich an dem Zinssatz für öffentliche Anleihen orientieren. Dieser Auffassung schloss sich der Hess. VGH mit Urteil vom 8. April 2014 (Az. 5 A 1994/12) an und sah es darüber hinaus als angemessen an, sich an den Vorgaben des Preisprüfungsrechts zu orientieren, wonach derzeit noch ein Zinssatz von höchstens 6,5% zulässig ist (Verordnung PR 4/72 über die Bemessung des kalkulatorischen Zinssatzes vom 17. April 1972).

In Anbetracht der Tatsache, dass dieser Zinssatz seit dem Erlass der Verordnung nicht mehr angepasst wurde und im Hinblick darauf, dass das Zinsniveau gegenüber den 1970er Jahren nachhaltig gesunken ist, wäre eine alleinige Bezugnahme auf das Preisprüfungsrecht derzeit risikobehaftet. Vorrangig sollten die Zinsentwicklungen für öffentliche Anleihen und die individuelle Altersstruktur des Anlagevermögens betrachtet werden.

Zwischenzeitlich liegen sowohl die Guthabens- als auch die Darlehenszinssätze seit mehreren Jahren auf einem historisch niedrigen Niveau. Zwar läge ein mittlerer Nominalzinssatz, bemessen an der Rendite einer zehnjährigen Bundesanleihe, für den Durchschnittszeitraum der vergangenen 30 Jahre noch immer bei mehr als 4%, aufgrund der anhaltenden Niedrigzinsphase wird jedoch auch dieser Durchschnittzinssatz in den kommenden Jahren schrittweise sinken.

Da der Kalkulationszeitraum bis zum Jahr 2022 reicht und in den nächsten Jahren keine signifikante Änderung des derzeit äußerst niedrigen Zinsniveaus zu erwarten ist, wurde absprachgemäß ein Zinssatz von 2,5% angesetzt.

4.5.4 Verzinsungswerte

Aus den vorgenannten Grundlagen ergeben sich für den Kalkulationszeitraum kalkulatorische Zinsen in nachfolgend aufgeführter Höhe:

Sachkonto Kontenbezeichnung	Kalkulationsansatz		Kalk.-Mittelwert
	2021	2022	2021/2022
--- Verzinsung des Anlagenkapitals	51.079 €	81.058 €	66.069 €
Summe	51.079 €	81.058 €	66.069 €

Die Verzinsung des Anlagekapitals steigt im Jahr 2022 aufgrund der Aktivierung der bis dahin voraussichtlich fertiggestellten Anlage im Bau für den Feuerwehrstützpunkt Melbach/Södel an.

4.6 Interne Leistungsverrechnungen

Zunächst sollten alle Verwaltungsleistungen, die einer Einrichtung unmittelbar dienen (administrative Leitung der Einrichtung, Erstellung der leistungsbezogenen Kostenbescheide, Verwaltung der einrichtungsbezogenen Satzung, Koordination der Leistungserbringung) nach Möglichkeit bereits über die primäre Bruttopersonalkostenverteilung zugeordnet werden. Sollte dies nicht möglich sein oder aus anderen plausiblen Gründen nicht praktiziert werden, können diese Leistungen auch über die internen Leistungsverrechnungen (ILV) dargestellt werden. Beispielsweise könnten die Personalkosten des Bauhofs, obwohl sie direkt zurechenbar wären, aus organisatorischen Gründen von einem zentral bewirtschafteten Produkt aus intern verrechnet werden.

Die internen Leistungsverrechnungen sind allerdings vorrangig den mittelbaren internen Leistungen vorbehalten. Intern bezogene Leistungen von sogenannten Querschnittsämtern wie Leistungen der Personalabteilung (Personalakte, Lohn- und Gehaltsabrechnung), der Finanzabteilung (anteilige Haushaltsplanung, Verbuchung, Rechnungslegung), der Kasse (Durchführung von Ein- und Auszahlungen), der EDV-Abteilung (Betreuung von Bildschirmarbeitsplätzen), des Bauhofs oder der zentralen Beschaffungsstelle sind als solche Leistungen und somit ebenfalls anteilig als ansatzfähige Kosten anzusehen. Sofern sie nicht aus einem stabilen System interner Leistungsverrechnungen bezogen werden, können sie geschätzt werden.

Für die vorliegende Kalkulation konnten die plausiblen Werte aus der internen Leistungsverrechnung der Gemeinde Wölfersheim herangezogen werden. Diese beinhalten Sach- und Personalkosten für Leistungen der Verwaltung. Die Fortschreibung dieser Werte erfolgte für den Kalkulationszeitraum mit einer Preissteigerung um 2 %.

Insgesamt ergeben sich für den Kalkulationszeitraum interne Leistungsverrechnungen in nachfolgend aufgeführter Höhe:

Sachkonto Kontenbezeichnung	Kalkulationsansatz		Kalk.-Mittelwert 2021/2022
	2021	2022	
--- Kosten aus internen Leistungsverrechnungen	43.676 €	44.500 €	44.088 €
Summe	43.676 €	44.500 €	44.088 €

4.7 Kostenmindernde Erlöse

Erlöse, die nicht aus Kostenersätzen resultieren, mindern die ansatzfähigen Kosten und sind somit kostenmindernd anzusetzen. In der vorliegenden Kalkulation handelt es sich dabei um die Erlöse aus der Auflösung von Sonderposten aus Landeszuwendungen, Kreiszuschüssen oder Zuschüssen von Feuerwehrvereinen. Finanzierungsanteile Dritter an Anlagen und Einrichtungen der Feuerwehr wurden somit kostenmindernd berücksichtigt.

Im Falle der Auflösung von Sonderposten gehören nach § 10 Abs. 2 S. 4 KAG nur Auflösungsbeträge aus Beiträgen zu den kostenmindernden Erlösen, jedoch ist dieser Satz von dem Verweis des § 61 Abs. 5 HBKG ausgenommen. Insofern ist grundsätzlich davon auszugehen, dass die Anteile Dritter an der Finanzierung des Anlagevermögens den Abschreibungen gegenübergestellt werden sollen – mit der Folge, dass auch die Pauschalsätze entlastet werden.

Folgende Erlöse wurden kostenmindernd angesetzt:

Sachkonto Kontenbezeichnung	Kalkulationsansatz		Kalk.-Mittelwert 2021/2022
	2021	2022	
5460100 Erträge Auflös SOPO Invest vom öffentl Bereich	-27.981 €	-45.008 €	-36.495 €
5461000 Erträge Auflös SOPO Invest nicht öffentl Bereich	-2.392 €	-2.428 €	-2.410 €
Summe	-30.373 €	-47.436 €	-38.904 €

4.8 Abgrenzung neutraler Aufwendungen und Erträge

Nach der betriebswirtschaftlichen Literatur gehören betriebsfremde, periodenfremde und außerordentliche Aufwendungen zu den sogenannten neutralen Aufwendungen, die keinen Einzug in die Kosten- und Leistungsrechnung finden (vgl. z.B. Haberstock, Lothar: Kostenrechnung I oder Olfert, Klaus: Kostenrechnung). Dieser Grundsatz ist bedingt auch auf die Grundsätze der Kalkulation von Pauschalsätzen übertragbar. Aufgrund mitunter abweichender Rechtsprechung sind die neutralen Aufwendungen und Erträge im Einzelfall zu beurteilen.

Darüber hinaus sind Aufwendungen, die ausschließlich als Vorteil der Allgemeinheit zu werten sind, auszusondern. Hierzu könnten insbesondere Aufwendungen gehören, die vorrangig dem Vereinsleben der Feuerwehr und nicht dem Einsatzzweck der Feuerwehr dienen. Zu erwähnen bleibt an dieser Stelle dennoch, dass auch ein ausgeprägtes Vereinsleben Grundlage einer Freiwilligen Feuerwehr ist, die von ehrenamtlichen Kräften lebt. Aus diesem Blickwinkel könnten selbst die Aufwendungen zur Förderung des Vereinslebens als betriebliche Zweckaufwendungen angesehen werden.

Im Rahmen der Kostenartenrechnung wurden aus Gründen der Rechtssicherheit die Aufwendungen für die Jugendwarte, die Leiter der Kindegruppen, die Zuweisungen für persönliche Förderkonzepte (z.B. Sportaktivitäten), für den Gemeindespiegel und Vereinszuschüsse für Brandsicherheitsdienst abgegrenzt – obwohl diese Aufwendungen womöglich bereits durch den Allgemeinheitsanteil als abgegolten betrachtet werden könnten. Ebenso wurde Einsatzmaterial abgegrenzt, das im Einsatzfall auch zu 100 % weiterbelastet wird und somit nicht bereits in den Pauschalsätzen enthalten sein darf.

Die zusätzlich vorzunehmende pauschale Berücksichtigung des Vorteils der Allgemeinheit erfolgt unter Gliederungspunkt 5.4.

4.9 Zusammenfassung der Kostenartenrechnung

Folgende Kosten wurden für den Kalkulationszeitraum angesetzt:

Kostenart	2021	2022	Mittelwert
Personalkosten	0 €	0 €	0 €
Sach- und Dienstleistungen	173.200 €	175.860 €	174.530 €
Sonstige Betriebskosten	20.300 €	20.600 €	20.450 €
Abschreibungen	60.529 €	124.149 €	92.339 €
Verzinsung des Anlagekapitals	51.079 €	81.058 €	66.069 €
Interne Leistungsverrechnungen	43.676 €	44.500 €	44.088 €
Kostenmindernde Erlöse	-30.373 €	-47.436 €	-38.904 €
Summe	318.411 €	398.731 €	358.572 €

5 Kostenstellenrechnung

Die Kostenarten sind, sofern sie nicht direkt den Kostenträgern zurechenbar sind, auf einzelne Kostenstellen zu verteilen, die als Brücke zwischen Kostenarten und Kostenträgern dienen. Die Kostenstellen dienen der vorübergehenden Bündelung von Gemeinkosten und einer verursachungsgerechten Verteilung dieser Kosten auf die Kostenträger.

5.1 Struktur der Hilfs- und Hauptkostenstellen

Es wurden folgende an den Kostentatbeständen orientierte Hauptkostenstellen gebildet:

- Einsatzpersonal,
- Feuerwehrfahrzeuge und Anhänger,
- Einsatznachbereitungen,
- Fahrzeugunterstellung.

Daneben wurden folgende Hilfskostenstellen gebildet:

- Verwaltungs- und Gemeinkosten,
- Feuerwehrgebäude

Zwecks nachträglicher Abgrenzung neutraler Sachverhalte aus der Umlage von Hilfskostenstellen heraus wurde folgende Nebenkostenstelle gebildet:

- Abzugrenzender Aufwand

Sie umfasst die Kosten für die Jugendwarte und Kindergruppenleiter, Traueranzeigen, Zuschüsse für Feuerwehrangehörige im Rahmen des Sportförderkonzepts, Zuschüsse an die Feuerwehrvereine sowie weitere Zuschüsse. Obwohl diese auch als abgegolten gelten könnten im Zusammenhang mit dem Allgemeinheitsanteil von 20 % (siehe Gliederungspunkt 5.4) werden die hierauf entfallenden Kosten über die Kostenstelle „Abzugrenzender Aufwand“ ausgedeutet und nicht weiterverrechnet. Darüber hinaus werden die einsatzbedingten Materialaufwendungen – insbesondere Ölbinde-, Säurebinde- und Schaummittel – über diese Kostenstelle abgegrenzt, da diese bei kostenpflichtigen Einsätzen direkt weiterbelastet werden.

5.2 Verteilung der Primärkosten auf Hilfs- und Hauptkostenstellen

Die Kosten wurden in Kostenarten der einzelnen Sachkonten auf die Hilfs- und Hauptkostenstellen verteilt, für die diese Kostenarten jeweils anfallen.

5.2.1 Verteilung der Personalkosten

Primären Personalkosten fallen nicht an.

5.2.2 Verteilung der Sach- und Dienstleistungen

Die Kosten für Sach- und Dienstleistungen planmäßig und sachgerecht auf die Kostenstellen verteilt. Anhaltspunkte für in Einzelfällen vorgenommene Aufteilungen auf mehrere Kostenstellen waren die Einzelbuchungen des Jahres 2019 sowie Auskünfte der Verwaltung.

Sofern keine direkte Zuordnung möglich war, wurden die Kosten als Gemeinkosten behandelt und der entsprechenden Kostenstelle „Verwaltungs- und Gemeinkosten“ zugeschlagen.

5.2.3 Verteilung der sonstigen Betriebskosten

Die Verteilung der sonstigen Betriebskosten wurde ebenfalls anhand der Erfahrungswerte aus den Buchungen des Jahres 2019 auf die einzelnen Kostenstellen verteilt.

5.2.4 Verteilung der kalkulatorischen Abschreibungen

Die kalkulatorischen Abschreibungen wurden individuell für jedes Anlagegut den Kostenstellen „Feuerwehrfahrzeuge und Anhänger“ und „Feuerwehrgebäude“ zugeordnet.

5.2.5 Verteilung der Verzinsung des Anlagekapitals

Die Verzinsung des Anlagekapitals wurde ebenfalls einzelfallbezogen und individuell je Anlagegut den in Gliederungspunkt 5.2.4 aufgeführten Kostenstellen zugeordnet.

5.2.6 Verteilung der internen Leistungsverrechnungen

Die Kosten der internen Leistungsverrechnung waren nicht unmittelbar einzelnen Kostenstellen zurechenbar und wurden daher der Hilfskostenstelle Verwaltungs- und Gemeinkosten zugeordnet.

5.2.7 Verteilung der kostenmindernden Erlöse

Die Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Landeszuweisungen wurden individuell jedem Anlagegut, zu dem der jeweilige Sonderposten gehört, zugerechnet und die Auflösungserträge versursachungsgerecht den Kostenstellen „Feuerwehrgebäude“ und „Feuerwehrfahrzeuge und Anhänger“ zugeordnet.

5.3 Verteilung der Sekundärkosten von Hilfs- auf Hauptkostenstellen

Die bereits aufgeführten Hilfskostenstellen dienen in der Kostenstellenrechnung als vorübergehender Sammler von Gemeinkosten, die den Hauptkostenstellen nicht direkt zugeordnet werden können. Sie sind nach verursachungsgerechten Verrechnungsschlüsseln auf die verschiedenen Hauptkostenstellen umzulegen.

5.3.1 Umlage der Hilfskostenstelle „Verwaltungs- und Gemeinkosten“

Die Hilfskostenstelle „Verwaltungs- und Gemeinkosten“ wurde im Verhältnis der bis dahin aufgelaufenen Primärkosten der übrigen Hilfs- und Hauptkostenstellen auf diese verteilt.

5.3.2 Umlage der Hilfskostenstelle „Gebäude“

Die Hilfskostenstelle „Feuerwehrgebäude“ wurde im Verhältnis der Gebäudeflächen der Feuerwehrgerätehäuser nach ihrem jeweiligen Nutzungszweck quadratmeterscharf auf die Kostenstellen verteilt. Im Ergebnis wurde dabei folgende Verteilung angenommen:

- Fahrzeugunterstellung (insbesondere Fahrzeughallen) 37,50 %,
- Einsatzpersonal (insbesondere Sanitär- und Umkleideräume) 29,72 %,
- Feuerwehrfahrzeuge und Anhänger (insbesondere Werkstätten) 21,63 %,
- Gemeinkosten und Verwaltung (insbesondere Büroräume, GemBI) 10,56 % und
- Einsatznachbereitung / Schlauchpflege (Trockenturm) 0,59 %

5.4 Abzug Vorteil der Allgemeinheit

Gemäß der Drucksache des Hessischen Landtags Nr. 18/856 vom 30. Juni 2009 ist „im Regelfall [...] davon auszugehen, dass mit einem Eigenanteil der Gemeinden von 20 vom Hundert an den Vorhaltekosten die Vorteile für die Allgemeinheit angemessen berücksichtigt sind“ (S. 31 der Drucksache).

Der Abzug des Vorteils der Allgemeinheit erfolgte daher nach der Ermittlung der Kosten je Hauptkostenstelle in Höhe von 20 % der jeweiligen Kostensumme.

Daraus ergeben sich folgende Kostenansätze:

Kostenstelle	Einsatz- personal	Feuerwehr- fahrzeuge und Anhänger	Einsatz- nachbereitung	Fahrzeug- unterstellung
Summe Gesamtkosten	87.316 €	200.083 €	13.526 €	38.091 €
Abgrenzung Anteil	-17.463 €	-40.017 €	-2.705 €	-7.618 €
Kalkulationsansatz	69.853 €	160.066 €	10.821 €	30.473 €

6 Kostenträgerrechnung

Die kostentatbestandsorientierten Hauptkostenstellen sind im Anschluss an die Kostensummenermittlung des Betriebsabrechnungsbogens mittels einer geeigneten Form der Kostenträgerrechnung auf die satzungsgemäß festgelegten Kostentatbestände aufzuteilen.

Neben der Divisionskalkulation ist die Äquivalenzziffernkalkulation eine geeignete Form der Kostenträgerrechnung. Sie ist prädestiniert für eine Anwendung für Leistungen, bei denen eine Abstufung der gebührentatbestandsbezogenen Teilleistungen aufgrund deren unterschiedlichen Wertigkeit erforderlich ist. Hier dienen sogenannte Äquivalenzziffern einer leistungsbezogenen Gewichtung der einzelnen Gebührensätze. Entscheidend ist hierbei, „dass die Benutzungsgebühr [...] nach dem Umfang der Benutzung bemessen wird, so dass bei gleicher Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung etwa gleich hohe Gebühren und bei unterschiedlicher Benutzung diesen Unterschieden in etwa angemessene Gebühren gezahlt werden“ (OVG Münster, Urteil vom 16. Januar 2014 – 14 A 2794/12).

Bei der Äquivalenzziffernkalkulation wird eine Standardleistung mit der dimensionslosen Gewichtungszahl 1,0 versehen und die übrigen Teilleistungen hieran bemessen. Hierbei ist eine plausible Schätzung möglich, da oftmals mehrere Rechengrößen zur Bemessung der Äquivalenzziffern in Betracht kommen, bei Fahrzeugen etwa die Anschaffungskosten, die Fahrzeuggröße, die Wertigkeit der Ausstattung oder auch der Unterhaltungsbedarf. Insofern steht dem Satzungsgeber ein Einschätzungsermessen zur pauschalierten Abstufung der Äquivalenzziffern zu, die solche Merkmale kombiniert berücksichtigt. Das OVG Münster führte hierzu im o.g. Urteil zutreffend aus: „Nur bei einer gröblichen Störung des Ausgleichsverhältnisses zwischen der Gebühr und dem Wert der Leistung für den Empfänger ist das Äquivalenzprinzip verletzt.“

Sowohl beim Einsatz von Personen und Fahrzeugen als auch bei den Leistungen im Zusammenhang mit Einsatznachbereitungen wurde die Äquivalenzziffernkalkulation angewendet.

Zur Ermittlung der Pauschalsätze wird gemäß Empfehlung des Hessischen Städte- und Gemeindebundes eine Viertelstunde (15 min) als Maßstabseinheit verwendet. Zur Glättung der Pauschalsätze werden diese auf jeweils volle Euro abgerundet.

6.1 Pauschalsätze für Personal

Personalbezogene Pauschalsätze werden für den Einsatz von Einsatzkräften und für den Brandsicherheitsdienst benötigt.

Im Hinblick auf die erhöhte Intensität der benötigten Dienst- und Schutzkleidung im Einsatzdienst und die fehlende Planbarkeit gegenüber der Plan- und Berechenbarkeit eines Brandsicherheitsdienstes wurden die mittleren jährlichen Personalkosten im Kalkulationszeitraum (69.853 €) im Verhältnis der festgelegten Mindestfallzahlen (2.000 Stunden und 200 Stunden) und einer Äquivalenzziffer (ÄZ) von 1,0 und 0,5 den Kostenträgern „Einsatz“ bzw. „Brandsicherheitsdienst“ zugeordnet. Die nur hälftige Gewichtung des Brandsicherheitsdienstes gegenüber den Einsatzzeiten lässt sich mit der Planbarkeit des Personeneinsatzes und das unterschiedliche Maß der körperlichen Beanspruchung begründen. Hieraus ergibt sich folgende Berechnung:

Pauschalsatztatbestand	Jährliche Einsatzstunden	Äquivalenzziffer	Rechen-einheiten	Gesamt-kosten	Kosten pro Std.	Pauschal-satz je 15 min	Pauschal-satz bisher
Einsatz	2.000	1,00	2.000	66.526 €	33,26 €	8,00 €	6,00 €
Brandsicherheitsdienst	200	0,50	100	3.327 €	16,63 €	4,00 €	2,00 €
	2.200		2.100	69.853 €			

Absprachegemäß sollen die Personalstundensätze nicht, wie in der Kalkulation ermittelt, umgesetzt werden. Stattdessen wird hier auf den vom Hessischen Städte- und Gemeindebund aufgrund der Ergebnisse einer Arbeitsgruppe zur landesweit einheitlichen Anwendung empfohlenen Viertelstundensatz von 6,00 € (Verzeichnis) oder 6,60 € (Berechnung) zurückgegriffen. Der dort empfohlene Personalstundensatz entspricht auch der derzeit bereits bestehenden Satzungsregelung der Gemeinde Wölfersheim (6,00 € je 15 min). Deshalb sollen absprachegemäß die bisherigen Personalstundensätze weiter angewendet werden. Da sie niedriger sind als die individuell berechneten Personalstundensätze, ist diese Vorgehensweise möglich.

Somit ergeben sich folgende Pauschalsätze zur Anwendung im Pauschalsatzverzeichnis:

- Einsatzpersonal 6,00 € je 15 min
- Brandsicherheitsdienst 2,00 € je 15 min

6.2 Pauschalsätze für Fahrzeuge

Auch für den Einsatz von Fahrzeugen werden Pauschalsätze benötigt. Zur Ermittlung dieser Pauschalsätze sind grundsätzlich zwei Faktoren zu betrachten - nämlich die Kosten der Fahrzeugunterstellung sowie die Kosten für den Betrieb und die Instandhaltung der Fahrzeuge.

Die Kosten der Fahrzeugunterstellung belaufen sich durchschnittlich auf 30.473 € pro Jahr. Zur Verteilung dieser Kosten wird die Anzahl der durch Fahrzeuge bzw. Anhänger belegte Stellplätze herangezogen. Hierbei wurde die Anzahl der durch Fahrzeuge belegten Stellplätze, beim Anhänger und Rettungsboot / Mehrzweckboot ein Stellplatzäquivalent von einem Drittel angenommen. Daraus ergibt sich folgende Verteilung der Kosten für die Fahrzeugunterstellung:

Fahrzeug	Stellplatzbedarf	Kosten
ELW 1	1,00	2.230 €
MTF	4,00	8.919 €
TSF-W / TSF-L	3,00	6.689 €
LF 8/6	1,00	2.230 €
HLF 20	1,00	2.230 €
TLF 16/25	1,00	2.230 €
RW 1 / GW-L2	1,00	2.230 €
Gerätewage	1,00	2.230 €
Verkehrssicherungsanhänger	0,33	743 €
Rettungsboot/Mehrzweckboot	0,33	743 €
Summe		30.473 €

Neben den Stellplatzkosten sind auch Kosten des Fahrzeugs selbst aus der Kostenstelle „Feuerwehrfahrzeuge und Anhänger“ im Verhältnis der an der Anschaffungs-, Unterhaltungs- und Ausstattungsintensität bemessenen Äquivalenzziffern zu verteilen:

Gebührentatbestand (GTB)	Jährliche Einsatzstunden	Äquivalenzziffer	Rechen-einheiten	Fahrzeugkosten
ELW 1	142	1,00	142	6.142 €
MTF	570	0,75	428	18.492 €
TSF-W / TSF-L	427	2,50	1.068	46.175 €
LF 8/6	142	3,00	426	18.427 €
HLF 20/16	142	4,00	568	24.569 €
TLF 16/25	142	3,50	497	21.498 €
RW 1 / GW-L2	142	3,00	426	18.427 €
Gerätewagen	142	0,75	107	4.607 €
Verkehrssicherungsanhänger	40	0,50	20	865 €
Rettungsboot/Mehrzweckboot	40	0,50	20	865 €
Summe			3.701	160.066 €

Nach der Zusammenführung der Fahrzeug- und Stellplatzkosten ergeben sich folgende Pauschalsätze je 15 min:

Pauschalsatztatbestand	Jährliche Einsatzstunden	Fahrzeugkosten	Stellplatzkosten	Gesamtkosten	Kosten je Stunde	Pauschale je 15 min	Pauschale bisher
ELW 1	142	6.142 €	2.230 €	8.372 €	58,96 €	14,00 €	12,50 €
MTF	570	18.492 €	8.919 €	27.411 €	48,09 €	12,00 €	10,00 €
TSF-W / TSF-L	427	46.175 €	6.689 €	52.864 €	123,80 €	30,00 €	25,50 €
LF 8/6	142	18.427 €	2.230 €	20.656 €	145,47 €	36,00 €	34,00 €
HLF 20/16	142	24.569 €	2.230 €	26.799 €	188,72 €	47,00 €	34,00 €
TLF 16/25	142	21.498 €	2.230 €	23.728 €	167,10 €	41,00 €	34,00 €
RW 1 / GW-L2	142	18.427 €	2.230 €	20.656 €	145,47 €	36,00 €	31,00 €
Gerätewagen	142	4.607 €	2.230 €	6.836 €	48,14 €	12,00 €	10,00 €
Verkehrssicherungsanhänger	40	865 €	743 €	1.608 €	40,21 €	10,00 €	10,00 €
Rettungsboot/Mehrzweckboot	40	865 €	743 €	1.608 €	40,21 €	10,00 €	---
Summe		160.066 €	30.473 €	190.539 €			

Somit ergeben sich folgende Pauschalsätze zur Anwendung im Pauschalsatzverzeichnis:

- ELW 1 14,00 € je 15 min
- MTF 12,00 € je 15 min
- TSF-W / TSF-L 30,00 € je 15 min
- LF 8/6 36,00 € je 15 min
- HFL 20/16 47,00 € je 15 min
- TLF 16/25 41,00 € je 15 min
- RW 1 / GW-L2 36,00 € je 15 min
- Gerätewagen 12,00 € je 15 min
- Verkehrssicherungsanhänger 10,00 € je 15 min
- Rettungsboot / Mehrzweckboot 10,00 € je 15 min

6.3 Pauschalsätze Einsatznachbereitung

Die Pauschalsätze der Einsatznachbereitung wurden ebenfalls mittels einer Äquivalenzziffernkalkulation im Verhältnis des Arbeitsaufwandes der Teilleistungen ermittelt.

Pauschalsatztatbestand	Jährliche Fallzahl	Äquivalenzziffer	Rechen-einheiten	Gemeinkosten	Kosten des Trockenturms	Gesamtkosten	Kosten pro Fall	Pauschalsatz	Pauschalsatz bisher
Reinigen/Desinfizieren Atemschutzgerät/-maske	250	1,00	250	5.069 €	0 €	5.069 €	20,28 €	20,00 €	16,00 €
Füllen/Prüfen von Atemluftflaschen	250	0,30	75	1.521 €	0 €	1.521 €	6,08 €	6,00 €	5,10 €
Prüfen, Waschen, Trocknen von Schläuchen	250	0,50	125	2.535 €	480 €	3.014 €	12,06 €	12,00 €	---
Füllen/Prüfen Feuerlöscher bis 6 kg	10	2,50	25	507 €	0 €	507 €	50,69 €	50,00 €	50,00 €
Füllen/Prüfen Feuerlöscher über 6 kg	10	3,50	35	710 €	0 €	710 €	70,97 €	70,00 €	70,00 €
			510	10.341 €	480 €	0 €			
				10.821 €					

Somit ergeben sich folgende Pauschalsätze zur Anwendung im Pauschalsatzverzeichnis:

- Reinigen und Desinfizieren von Atemschutzgerät und -maske 20,00 € pro Stück
- Füllen und Prüfen von Atemluftflaschen 6,00 € pro Stück
- Prüfen, Waschen und Trocknen von Schläuchen 12,00 € pro Stück
- Füllen und Prüfen von Feuerlöschern bis 6 kg 50,00 € pro Stück
- Füllen und Prüfen von Feuerlöschern über 6 kg 70,00 € pro Stück

6.4 Pauschalsätze für standardisierte Einsätze

Für Einsätze, die einer gewissen Wiederholungsregelmäßigkeit unterliegen und von einer hohen Standardisierung bei gleichzeitig geringer Volatilität geprägt sind, lassen sich aus Gründen der Verwaltungspraktikabilität und aus Gründen der Voraussehbarkeit und Berechenbarkeit für den Betroffenen gänzlich pauschalierte Sätze rechtfertigen.

Für Fehlalarmierungen durch automatische Brandmeldeanlagen treffen diese Voraussetzungen zu. Bei diesem Meldebild ist regelmäßig mit folgender Leistungserbringung, zu rechnen:

Fahrzeug/Leistung	Anzahl	angef. 15 min	Pauschalsatz	Einsatzkosten
ELW 1	1	4	14,00 €	56,00 €
LF 8/6	1	4	36,00 €	144,00 €
MTF	1	4	12,00 €	48,00 €
Einsatzkräfte	15	4	6,00 €	360,00 €
Gesamt				608,00 €

Im Regelfall entstehen somit Kosten in Höhe von mindestens 608,00 €. Der bisherige Pauschalsatz in Höhe von 600 € kann somit weiterhin beibehalten werden.

6.5 Kosten für Fremdpersonal und -gerät sowie weitere Auslagen

Mögliche Kosten für den Einsatz von Personal oder Geräten Dritter, den Einsatz oder die Entsorgung von Ölbindemittel sowie für weitere Auslagen wurden weder in der Haushaltsplanung noch im Rahmen dieser Kalkulation berücksichtigt. Diese wären daher im Bedarfsfall anhand der tatsächlich entstanden Aufwendungen abzurechnen.

7 Ergebnis

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Wölfersheim beauftragte uns mit der Ermittlung von Pauschalsätzen für kostenpflichtige Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Wölfersheim. Für den Personalstundensatz bestand die Maßgabe, die Empfehlung des Hessischen Städte- und Gemeindebundes zur landeseinheitlichen Anwendung zu befolgen, sofern unsere Berechnung nicht zu einem niedrigeren Pauschalsatz gerührt hätte.

Unsere Berechnung führte mit dieser Maßgabe zu folgenden Ergebnissen:

Kostenträger	Maßstabseinheit	Pauschalsatz
Personal		
Einsatz von Einsatzkräften	je 15 min	6,00 €
Brandsicherheitsdienst	je 15 min	2,00 €
Fahrzeuge		
ELW 1	je 15 min	14,00 €
MTF	je 15 min	12,00 €
TSF-W / TSF-L	je 15 min	30,00 €
LF 8/6	je 15 min	36,00 €
HLF 20/16	je 15 min	47,00 €
TLF 16/25	je 15 min	41,00 €
RW 1 / GW-L2	je 15 min	36,00 €
Gerätewagen	je 15 min	12,00 €
Verkehrssicherungsanhänger	je 15 min	10,00 €
Rettungsboot / Mehrzweckboot	je 15 min	10,00 €
Einsatznachbereitung		
Reinigen/Desinfizieren Atemschutzgerät/-maske	je Gerät/Maske	20,00 €
Füllen/Prüfen von Atemluftflaschen	je Flasche	6,00 €
Prüfen, Waschen, Trocknen von Schläuchen	je Schlauch	12,00 €
Füllen/Prüfen Feuerlöscher bis 6 kg	je Feuerlöscher	50,00 €
Füllen/Prüfen Feuerlöscher über 6 kg	je Feuerlöscher	70,00 €
Pauschalsätze		
Fehlalarm Brandmeldeanlage	je Alarm	600,00 €

Wir bedanken uns für die vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Bensheim, 10. Oktober 2020



Florian Eckermann

Eckermann & Krauß

Josef-Sartorius-Straße 29
64625 Bensheim

Tel.: +49 6251 59307-0

Fax: +49 6251 59307-10



Norman Krauß

Anlage 1 Kostenartenrechnung

Gruppe	Sachkonto	Kontenbezeichnung	Ergebnis			Haushaltsplan	Kalkulationsansatz		Kalk.-Mittelwert
			2017	2018	2019	2020	2021	2022	2021/2022
Sach- und Dienstleistungen	6010100	Aufw. für Büromat. u. Drucks. d. Verw. u. ähnl. Ei	0 €	216 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
	6051000	Strom	5.093 €	5.310 €	5.083 €	5.000 €	5.000 €	5.075 €	5.038 €
	6052000	Gas	10.092 €	11.360 €	9.195 €	12.000 €	12.000 €	12.180 €	12.090 €
	6055000	Treibstoffe	4.130 €	3.975 €	3.967 €	6.500 €	6.500 €	6.598 €	6.549 €
	6056000	Wasser	169 €	146 €	142 €	300 €	300 €	305 €	302 €
	6057000	Abwasser	247 €	220 €	205 €	500 €	500 €	508 €	504 €
	6061000	Materialaufw. für Gebäude u. Außenanlagen	827 €	6.171 €	2.931 €	1.500 €	1.500 €	1.523 €	1.511 €
	6063000	Materialaufw. für Einrichtungen und Ausstattungen	14.293 €	16.759 €	25.111 €	23.500 €	23.500 €	23.853 €	23.676 €
	6069000	sonstiger Aufw. für Reparatur u. Instandhaltung	0 €	0 €	61 €	0 €	0 €	0 €	0 €
	6070000	Aufw. für Berufskleidung, Arbeitsschutzmittel	11.758 €	4.014 €	13.647 €	20.000 €	20.000 €	20.300 €	20.150 €
	6081000	Reinigungsmaterial	0 €	0 €	0 €	200 €	200 €	203 €	202 €
	6089000	übriger sonstiger Materialaufwand	870 €	692 €	1.150 €	1.200 €	1.200 €	1.218 €	1.209 €
	6131000	Aufw. Entsch. ehrenamtl. Tätige (sow. N. Hkto 678)	15.505 €	15.700 €	16.787 €	20.000 €	20.000 €	20.300 €	20.150 €
	6139000	sonstige weitere Fremdleistungen	142 €	393 €	119 €	0 €	0 €	0 €	0 €
	6161000	Instandh. Gebäude, Außenanl. (Bauunterhaltung)	3.920 €	5.503 €	3.776 €	5.000 €	5.000 €	5.075 €	5.038 €
	6162000	Instandh. von techn. Anlagen in Betriebsbauten	0 €	1.081 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
	6163000	Instandh. von Einrichtungen und Ausstattungen	655 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
	6164000	Instandhaltung von Fahrzeugen	21.215 €	37.634 €	25.204 €	24.000 €	24.000 €	24.360 €	24.180 €
	6166000	Wartungskosten	2.927 €	3.478 €	2.983 €	3.000 €	3.000 €	3.107 €	3.054 €
	6171000	Aufwendungen für Fremdensorgung/Restmüll	282 €	344 €	305 €	400 €	400 €	406 €	403 €
	6171010	Aufwendungen für Entsorgung wiederverwertb. Abfälle	0 €	0 €	0 €	2.100 €	2.100 €	2.132 €	2.116 €
	6173000	Fremdreinigung	1.844 €	1.833 €	1.909 €	1.500 €	1.500 €	1.523 €	1.511 €
	6730000	Gebühren	-517 €	0 €	0 €	300 €	300 €	305 €	302 €
	6810000	Aufw. für Zeitungen u Fachlit. d. Verw. u ähnl. Ei	881 €	801 €	1.023 €	1.200 €	1.200 €	1.218 €	1.209 €
	6832000	Telefonkosten	2.941 €	2.947 €	3.429 €	3.500 €	3.500 €	3.553 €	3.526 €
	6880000	Aufw. Für Fort- und Weiterbildung	6.464 €	6.178 €	6.867 €	15.000 €	15.000 €	15.225 €	15.113 €
	6900100	Beiträge f. Gebäudebezogene Versicherungen	2.178 €	2.240 €	2.326 €	2.500 €	2.500 €	2.538 €	2.519 €
	6901000	Kfz-Versicherungsbeiträge	4.496 €	4.880 €	5.606 €	6.000 €	6.000 €	6.090 €	6.045 €
	6909000	Beiträge für sonstige Versicherungen	8.438 €	9.050 €	11.196 €	10.000 €	10.000 €	10.150 €	10.075 €
6910000	Beitr. Wirtschaftsverb. & Berufsvertr, sonst. Vere	794 €	794 €	792 €	1.000 €	1.000 €	1.015 €	1.008 €	
6993000	übrige sonstige betriebliche Aufwendungen	5.899 €	5.880 €	5.837 €	7.000 €	7.000 €	7.105 €	7.053 €	
Sonstige Betriebskosten	7128000	Zuschüsse für laufende Zwecke an übrige Bereiche	8.694 €	14.023 €	15.577 €	20.000 €	20.000 €	20.300 €	20.150 €
	7178000	sonstige Erstattungen an übrigen Bereich	0 €	0 €	169 €	0 €	0 €	0 €	0 €
	7020000	Grundsteuer	258 €	258 €	308 €	0 €	300 €	300 €	300 €
	7911000	außerplanmäß. Abschr. auf Sachanlagen	0 €	1 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
	7941200	Verl. aus Abgang v. Vermögensgegenst. üb. 410 €	0 €	1.753 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Abschreibungen	6620000	Abschr. Gebäude u. -einr., SachAnlag., InfrStrktV	29.520 €	29.719 €	12.466 €	80.000 €	18.216 €	73.716 €	45.966 €
	6630000	Abschr. auf techn. Anlagen u. Maschinen	4.343 €	7.446 €	7.446 €	8.000 €	7.446 €	7.446 €	7.446 €
	6642000	Abschr. auf Betriebsausstattung	4.044 €	3.262 €	2.337 €	4.000 €	8.042 €	13.672 €	10.857 €
	6643000	Abschr. auf Fuhrpark	52.998 €	45.111 €	33.878 €	35.000 €	26.570 €	29.252 €	27.911 €
	6650000	Abschreibung geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG)	18.991 €	15.173 €	8.470 €	10.000 €	255 €	63 €	159 €
Kostenmindernde Erlöse	5460099	Erträge Auflösung SOPO Sonderinvest. (Tilg. Land)	-240 €	-239 €	-240 €	0 €	0 €	0 €	0 €
	5460100	Erträge Auflös SOPO Invest vom öffentl Bereich	-28.921 €	-29.603 €	-29.604 €	-56.890 €	-27.981 €	-45.008 €	-36.495 €
	5461000	Erträge Auflös SOPO Invest nicht öffentl Bereich	-2.393 €	-2.267 €	-1.503 €	-2.392 €	-2.392 €	-2.428 €	-2.410 €
	5462000	Erträge Auflösung von SOPO Investitionsbeiträgen	0 €	0 €	0 €	-39.195 €	0 €	0 €	0 €
	5302000	Nebenerlöse aus Abgabe von Energien und Abfällen	-2.696 €	-2.672 €	-2.674 €	0 €	0 €	0 €	0 €
ILV	---	Kosten aus internen Leistungsverrechnungen	0 €	0 €	0 €	43.676 €	43.676 €	44.500 €	44.088 €
	---	Verzinsung des Anlagenkapitals	---	---	22.158 €	---	51.079 €	81.058 €	66.069 €
Summe Primärkosten			210.141 €	229.564 €	218.439 €	275.399 €	318.411 €	398.731 €	358.571 €

Anlage 2 Kostenstellenrechnung

Sachkonto	Kontenbezeichnung	mittlere Gesamt- kosten 2021/2022	Hauptkostenstellen				Hilfskostenstellen		Neben-KSt. abzu- grenzender Aufwand
			Ein- satz- personal	Feuerwehr- fahrzeuge und Anhänger	Einsatz- nachber- reitungen	Fahrzeug- unter- stellung	Verwaltungs- und Gemein- kosten	Feuer- wehr- gebäude	
	6051000 Strom	5.038						5.038	
	6052000 Gas	12.090						12.090	
	6055000 Treibstoffe	6.549		6.549					
	6056000 Wasser	302						302	
	6057000 Abwasser	504						504	
	6061000 Materialaufw. für Gebäude u. Außenanlagen	1.511						1.511	
	6063000 Materialaufw. für Einrichtungen und Ausstattungen	23.676		15.784	7.892				
	6070000 Aufw. für Berufskleidung, Arbeitsschutzmittel	20.150	20.150						
	6081000 Reinigungsmaterial	202		50	50			102	
	6089000 übriger sonstiger Materialaufwand	1.209							1.209
	6131000 Aufw. Entsch. ehrenamtl. Tätige (sow. N. Hkto 678)	20.150	6.488	6.018	1.598		202		5.844
	6161000 Instandh. Gebäude, Außenanl. (Bauunterhaltung)	5.038						5.038	
	6164000 Instandhaltung von Fahrzeugen	24.180		24.180					
	6166000 Wartungskosten	3.054		1.679				1.375	
	6171000 Aufwendungen für Fremdsorgung/Restmüll	403						403	
	6171010 Aufwendungen für Entsorgung wiederverwertb. Abfälle	2.116			63				2.053
	6173000 Fremdreinigung	1.511						1.511	
	6730000 Gebühren	302					302		
	6810000 Aufw. für Zeitungen u Fachlit. d. Verw. u ähnl. Ei	1.209					1.209		
	6832000 Telefonkosten	3.526					3.526		
	6880000 Aufw. Für Fort- und Weiterbildung	15.113	7.405	6.952			756		
	6900100 Beiträge f. Gebäudebezogene Versicherungen	2.519						2.519	
	6901000 Kfz-Versicherungsbeiträge	6.045		6.045					
	6909000 Beiträge für sonstige Versicherungen	10.075	5.038	5.037					
	6910000 Beitr. Wirtschaftsverb. & Berufsvertr, sonst. Vere	1.008					1.008		
	6993000 übrige sonstige betriebliche Aufwendungen	7.053					7.053		
	7128000 Zuschüsse für laufende Zwecke an übrige Bereiche	20.150	4.750	4.950					10.450
	7020000 Grundsteuer	300						300	
	6620000 Abschr. Gebäude u. -einr. , SachAnlag., InfrStrktV	45.966						45.966	
	6630000 Abschr. auf techn. Anlagen u. Maschinen	7.446		7.446					
	6642000 Abschr. auf Betriebsausstattung	10.857		10.857					
	6643000 Abschr. auf Fuhrpark	27.911		27.911					
	6650000 Abschreibung geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG)	159		159					
	5460100 Erträge Auflös SOPO Invest vom öffentl Bereich	-36.495		-10.182				-26.313	
	5461000 Erträge Auflös SOPO Invest nicht öffentl Bereich	-2.410					-2.410		
	--- Kosten aus internen Leistungsverrechnungen	44.088					44.088		
	--- Verzinsung des Anlagenkapitals	66.069		14.829				51.240	
	Summe Primärkosten	358.571	43.831 €	128.264 €	9.603 €	0 €	55.734	101.584	19.556
	Umlage Gebäude	0	30.192 €	21.970 €	600 €	38.091 €	10.732	-101.584	
	Umlage Verwaltung	0	13.293 €	49.849 €	3.323 €	0 €	-66.465	0 €	
	Summe Gesamtkosten	358.572	87.316 €	200.083 €	13.526 €	38.091 €	0 €		19.556 €
	Abgrenzung Anteil der Allgemeinheit (20 %)	0	-17.463 €	-40.017 €	-2.705 €	-7.618 €			67.803 €
	Kalkulationsansatz	358.572	69.853 €	160.066 €	10.821 €	30.473 €			87.359 €

Anlage 3 Kostenträgerrechnung

1. Personal

Pauschalsatztatbestand	Jährliche Einsatzstunden	Äquivalenzziffer	Rechen-einheiten	Gesamt-kosten	Kosten pro Std.	Pauschal-satz je 15 min	Pauschal-satz bisher
Einsatz	2.000	1,00	2.000	66.526 €	33,26 €	8,00 €	6,00 €
Brandsicherheitsdienst	200	0,50	80	3.327 €	16,63 €	4,00 €	2,00 €
	2.200		2.080	69.853 €			

2. Fahrzeuge und Geräte

Pauschalsatztatbestand	Jährliche Einsatzstunden	Äquivalenzziffer	Rechen-einheiten	Fahrzeug-kosten	Stellplatz-kosten	Gesamt-kosten	Kosten pro Std.	Pauschal-satz je 15 min	Pauschal-satz bisher
ELW 1	142	1,00	142	6.142 €	2.230 €	8.372 €	58,96 €	14,00 €	12,50 €
MTF	570	0,75	428	18.492 €	8.919 €	27.411 €	48,09 €	12,00 €	10,00 €
TSF-W / TSF-L	427	2,50	1.068	46.175 €	6.689 €	52.864 €	123,80 €	30,00 €	25,50 €
LF 8/6	142	3,00	426	18.427 €	2.230 €	20.656 €	145,47 €	36,00 €	34,00 €
HLF 20/16	142	4,00	568	24.569 €	2.230 €	26.799 €	188,72 €	47,00 €	34,00 €
TLF 16/25	142	3,50	497	21.498 €	2.230 €	23.728 €	167,10 €	41,00 €	34,00 €
RW 1 / GW-L2	142	3,00	426	18.427 €	2.230 €	20.656 €	145,47 €	36,00 €	31,00 €
Gerätewagen	142	0,75	107	4.607 €	2.230 €	6.836 €	48,14 €	12,00 €	10,00 €
Verkehrssicherungsanhänger	40	0,50	20	865 €	743 €	1.608 €	40,21 €	10,00 €	10,00 €
Rettungsboot/Mehrzweckboot	40	0,50	20	865 €	743 €	1.608 €	40,21 €	10,00 €	---
			3.701	160.066 €	30.473 €	190.539 €			

3. Einsatznachbereitungen

Pauschalsatztatbestand	Jährliche Fallzahl	Äquivalenzziffer	Rechen-einheiten	Betriebs-kosten	Kosten des Trockenturms	Gesamt-kosten	Kosten pro Stk.	Pauschal-satz	Pauschal-satz bisher
Reinigen/Desinfizieren Atemschutzgerät/-maske	250	1,00	250	5.069 €	0 €	5.069 €	20,28 €	20,00 €	16,00 €
Füllen/Prüfen von Atemluftflaschen	250	0,30	75	1.521 €	0 €	1.521 €	6,08 €	6,00 €	5,10 €
Prüfen, Waschen, Trocknen von Schläuchen	250	0,50	125	2.535 €	480 €	3.014 €	12,06 €	12,00 €	---
Füllen/Prüfen Feuerlöscher bis 6 kg	10	2,50	25	507 €	0 €	507 €	50,69 €	50,00 €	50,00 €
Füllen/Prüfen Feuerlöscher über 6 kg	10	3,50	35	710 €	0 €	710 €	70,97 €	70,00 €	70,00 €
			510	10.341 €	480 €	0 €			
				10.821 €					